

Podiumsdiskussion am 04.11.2016 –auf dem 1. Symposium zum Recht der Nachrichtendienste: Kontrolle – Rechtsschutz – Kooperationen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministerium des Innern am 03.11.2016 zu dem Thema: Der Gesetzgeber in der verfassungsrechtlichen Aufgabenfalle – Gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen der deutschen Nachrichtendienste.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Thema besitzt zwei Seiten. Zum einen besitzt die Gesetzgebung im Sicherheitsbereich eine eigenständigen Charakter, weil der Gesetzgeber durch die spezifischen Anforderungen an geheime Informationserhebungsbefugnisse verfassungsrechtlich eng eingebunden ist und zudem der internationale Kontext bei der Auslandsaufklärung Besonderheiten setzt.

Darüber hinaus fragt es nach möglichen Gesetzgebungsaktivitäten. Zu nennen wäre:

- Umsetzung der Vorgaben des BKAG auch für die anderen Sicherheitsgesetze;
- Stärkere Normierung der reinen Auslandsaufklärung der Nachrichtendienste (Handel im Ausland, auf ausländischem Boden);
- Stärkere Normierung des Informationsaustausch. Für beide habe ich Textvorschläge mit, bekommen sie aber nur, wenn es nicht von meiner Redezeit abgeht.
- Installierungen eine Kontrollinstrumentes bei der Weitergabe von Informationen ins Ausland – Auftrag aus dem BKAG.
- Umstrukturierung der G 10 Kommission; Interpretation des Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 GG; Widerspruch zur Interpretation für die Zulässigkeit der Unterlassung der Benachrichtigung in strafprozessualen Fällen einerseits und in Nachrichtendienstfällen andererseits;
- Klarstellung der Kontrollbefugnisse des BfD gemäß den Urteilen des BVerfG;
- Gesetzliche Grundlage für die gemeinsame Abwehrzentren;

- Beratung über eine Verfassungsänderung zugunsten stärkerer Polizeibefugnisse des Bundes mit der Folge der stärkeren Rückführung von Einzelfall bezogener Gefahrenabwehr, Tätigkeiten der Nachrichtendienste;
- Ausdrückliche Aufnahme der Aufklärungsbefugnisse des Netzes v.a. bei geschlossenen Foren;
- Herstellung der Netzsicherheit als ausdrückliche Aufgabe der Nachrichtendienste.
- Sicherstellung eigener Telekommunikationsleitungen, die bei rein inländischer Kommunikation ein Verbleib auf deutschem Boden ermöglichen.
- Klarstellung, dass Fehler in der Antragsstellung bei den geheimen Überwachungsmaßnahmen durch die Anordnung selbst ausgeglichen werden kann.
- Einbezug des BKA in die parlamentarische Kontrollbefugnis
- Aufgabenkontrolle des MAD.
- Stärkere Normierung der Geheimhaltungsregeln.